

**Bekanntgabe gem. § 5 Absatz 2 des  
Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)  
in Verbindung mit § 21 Absatz 1 Umweltverwaltungsgesetz**

**Ergebnis der Vorprüfung des Einzelfalls nach § 7 Absatz 1 UVPG**

Die HydroTherm Consult GmbH beantragte im Namen der Betriebswerk GmbH & Co. KG eine wasserrechtliche Erlaubnis für die Errichtung und den Betrieb einer geothermischen Brunnenanlage auf den Grundstücken Flst. Nr. 6614/6 und 6614/19, Am Bahnbetriebswerk in Heidelberg zur Kühlung des renovierten ehemaligen Bahnbetriebswerkes.

Für die Geothermienutzung soll Grundwasser aus dem Oberen Grundwasserleiter (OGWL) mit zwei Förderbrunnen und einer maximalen Förderrate von 36,1 Liter pro Sekunde entnommen und nach thermischer Nutzung über zwei Schluckbrunnen in den selben Grundwasserleiter wieder eingeleitet werden. Insgesamt ist eine jährliche Grundwasserentnahme und Wiedereinleitung von 130.000 Kubikmeter vorgesehen.

Da dieses Vorhaben in den Anwendungsbereich des UVPG fällt, wurde die nach der Anlage 1 Nr. 13.3.2 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in Verbindung mit § 7 Abs. 1 Satz 1 UVPG vorgesehene allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 7 Abs. 1 UVPG durchgeführt.

Im Rahmen der allgemeinen Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das beantragte Vorhaben **keine** Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Das Vorhaben kann nach Einschätzung der Behörde aufgrund überschlägiger Prüfung - unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 UVPG aufgeführten Kriterien - keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben, die nach § 25 UVPG zu berücksichtigen wären.

Diese Einschätzung stützt sich auf folgende Gründe:

Die beantragte jährliche Grundwasserentnahmemenge liegt mit 130.000 Kubikmeter im unteren Bereich der Spanne (100.000 - < 10 Millionen Kubikmeter), die eine allgemeine Vorprüfung nach UVPG erforderlich macht.

Durch die Geothermienutzung ist mit einer geringen lokalen Erwärmung des Grundwassers zu rechnen. Des Weiteren wird der Wasserspiegel im Brunnennahbereich durch die Entnahme minimal abgesenkt bzw. durch die Wiedereinleitung minimal erhöht. Aufgrund des großen Flurabstandes und des großen Grundwasserdargebotes sind keine Auswirkungen auf grundwasserabhängige Biotope oder den Grundwasserleiter zu besorgen.

Ferner sind keine Schutzgüter (Natur- und Landschaftsschutzgebiete) berührt oder betroffen.

Das Vorhaben liegt in der Zone IIIB des Wasserschutzgebietes Mannheim-Rheinau. Nach der Schutzgebietsverordnung ist die geplante thermische Nutzung des Grundwassers zur Kältegewinnung zulässig, da der Primärkreislauf (Brunnenwasser) durch einen Wärmetauscher vom Kühlkreislauf getrennt ist und mit reinem Wasser betrieben wird.

Die im Bereich des Vorhabens liegenden geothermischen Brunnenanlagen, eine auf dem Nachbargrundstück sowie eine weitere ca. 450 m nordöstlich, werden auf Grund der Lage im Seitenstrom sowie auf Grundlage der Grundwassermodellberechnungen nicht negativ beeinflusst. Weitere Grundwassernutzungen Dritter sind nicht vorhanden.

Ein Eintrag von Schadstoffen von der Geländeoberkante über die Brunnen (Entnahme oder Einleitung) ist aufgrund technischer Vorkehrungen nicht zu besorgen. Weiterhin sind keine erheblichen schädlichen Umweltauswirkungen durch etwaige Geräuschemissionen zu erwarten.

Gemäß § 5 Absatz 3 UVPG ist diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar.

Heidelberg, den 25.05.2021  
Stadt Heidelberg  
Amt für Umweltschutz,  
Gewerbeaufsicht und Energie  
-untere Wasserbehörde-